

Fehlendes Pflichtenheft berechtigt zum Rücktritt wegen Nichterfüllung

OLG Köln, Urteil vom 3. Dezember 1993 (19 U 157/93)

Leitsätze

1. Verpflichtet sich der Hersteller einer Individualsoftware, alsbald nach Vertragsschluß ein Pflichtenheft mit Realisierungsplan zu liefern, so wird er von dieser Verpflichtung nicht frei, wenn der Besteller bei der ersten Programmgespräch von seinen früheren Wünschen abweichende Vorstellungen äußert; das Pflichtenheft ist dann fortzuschreiben.

2. Werden weder das Pflichtenheft noch eine Bedienungsanleitung zum vorgesehenen Ablieferungstermin geliefert, kann der Besteller nach vergeblicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung wegen Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten (§ 326 Abs. 1 BGB).

Es ist dabei unschädlich, wenn in der Fristsetzung nicht ausdrücklich auf das Fehlen des Pflichtenheftes und der Bedienungsanleitung abgestellt wird.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Die Kläger, denen gem. § 4 der AGB des Leasingvertrages die Befugnis zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten abgetreten ist, können gem. §§ 326 Abs. 1 S. 3, 325 Abs. 1 S. 2 BGB von dem Vertrag zurücktreten und gem. § 346 BGB Rückzahlung des bisher geleisteten Kaufpreises von 34.488,99 DM verlangen. Die Beklagten haben weder das nach dem Vertrag geschuldete Pflichtenheft noch eine Bedienungsanleitung für Hard- und insbesondere Software geliefert: Sie befanden sich mit dieser Leistung in Verzug, als die Kläger sie mit Schreiben vom 24.9.1991 vergeblich zur Lieferung bis zum 30.9.1991 aufforderten.

1. Es ist unstreitig, daß die Beklagten nach ihrem Angebot vom 15.2.1991, das Vertragsgrundlage geworden ist, das ausdrücklich geschuldete *Pflichtenheft mit Realisierungsplan* den Klägern nicht haben zukommen lassen. Dessen hätte es aber bedurft. Denn dem Pflichtenheft kommt bei der Entwicklung von Individualsoftware, die zu erstellen die Beklagten übernommen hatten, zentrale Bedeutung zu. Stehen bei Vertragsschluß die Einzelheiten des Leistungsumfanges noch nicht fest, sondern ist lediglich ein allgemein gehaltenes Leistungsziel vorgegeben, so bedarf es einer dem Vertragsschluß nachfolgenden Konkretisierung des Leistungsinhaltes, aus der sich ergibt, welche konkreten Einzelleistungen das Programm mit welchen Mitteln, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Vorgaben erbringen soll (so OLG Düsseldorf CR 1993, 361 [362]); nur so kann ein brauchbarer Maßstab dafür gewonnen werden, ob die gelieferte Software als vertragsgemäß (mangelfrei) oder nicht vertragsgemäß zu beurteilen ist.

Die Auffassung der Beklagten, ein solches Pflichtenheft sei deshalb nicht erforderlich gewesen, weil es durch die (erste) Programmgespräch vom 25.4.1991 überholt worden sei, die Kläger hätten in ihr nämlich andere und weitergehende Wünsche als zuvor geäußert, das ursprüngliche vorgesehene Pflichtenheft hätte deshalb vollständig umgeschrieben werden müssen, vermag der Senat nicht zu teilen. Gerade diese Argumentation belegt, daß die Einzelheiten der Leistung bis zur Besprechung am 25.4.1991 noch nicht feststanden; Sache der Beklagten war es danach, den in der Besprechung konkretisierten Leistungsinhalt zu dokumentieren und aufzuzeigen, wie sie diese Vorgaben umzusetzen gedachte; denn sie hatte ausdrücklich die Erstellung eines Pflichtenheftes mit Realisierungsplan angeboten. Was sie vor dieser Besprechung als Pflichtenheft *vorgesehen* hatte, ist ohne Bedeutung; erst die Besprechung vom 25.4.1991 bildete die Grundlage des zu erstellenden Pflichtenheftes, das bei nachträglicher Einigung der Parteien auf weitere Ziele notfalls fortzuschreiben war.

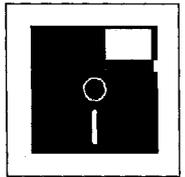
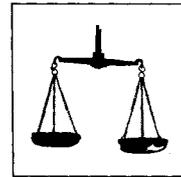
Die Beklagten können sich auch nicht mit der Behauptung entlasten, sie hätten ein solches Pflichtenheft problemlos erstellen können. Wenn dies der Fall war, so ist um so unverständlicher, warum die Beklagten die von ihnen geschuldete Leistung nicht erbracht haben. Sie durften mit der Erstellung des Pflichtenheftes auch nicht bis zum Abnahmetag oder später warten; das Pflichtenheft war vielmehr, sollte es seinen Zweck (Konkretisierung des Leistungsinhaltes) erfüllen, vorher zu erstellen, ohne daß die Klägerin dies ausdrücklich noch einmal verlangen mußte.

2. Ein *Bedienungshandbuch* für die Software haben die Beklagten den Klägern unstreitig ebenfalls weder zum vorgesehenen Ablieferungsdatum der Software noch innerhalb der von den Klägern gesetzten Nachfrist geliefert. Dabei spielt es keine Rolle, daß die Beklagten in ihrem Angebot vom 15.2.1991 ausgeführt haben, sie gingen davon aus, "daß die Programmierung des gesamten Individualpaketes ca. 4-6 Monate in Anspruch" nehme; eben-

*Nicht geliefert:
Vertraglich geschuldetes
Pflichtenheft und
Bedienungsanleitung*

*Zentrale Bedeutung des
Pflichtenhefts bei Erstellung von
Individualsoftware*

*Ebenfalls bis zum Ablauf der
Nachfrist nicht geliefert:
Bedienungshandbuch*



falls ist es ohne Belang, wie diese Frist zu berechnen ist und ob sie abgelaufen war, als die Kläger mit Schreiben vom 24.9.1991 den Beklagten eine Nachfrist bis zum 30.9.1991 setzten. Die Beklagten haben sich nämlich mit ihrem Fax vom 16.8.1991 selbst darauf festgelegt, daß die endgültige Programmversion in der ersten Septemberwoche geliefert werde; hieran müssen sie sich festhalten lassen. Weder die Software noch die dazu gehörende Bedienungsanleitung sind aber innerhalb der von den Beklagten selbst zugesagten Frist geliefert worden, die Beklagten befanden sich mit dieser Leistung am 24.9.1991, dem Zeitpunkt der Nachfristsetzung, in Verzug.

Die Beklagten haben auch nachfolgend keine Bedienungsanleitung geliefert, sie war, wie die Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht eingeräumt haben, selbst zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt. Die Lieferung einer solchen Anleitung gehört aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH CR 1993, 203 ff.), der der Senat gefolgt ist, zur Hauptleistungspflicht, unabhängig davon, ob sie im Vertragstext als geschuldeter Gegenstand erwähnt ist. Ihr Fehlen stellt sich somit als teilweise Nichterfüllung einer Hauptleistungspflicht dar.

Vor diesem Hintergrund verlieren die Untersuchungen des Sachverständigen H. zur Mängelfreiheit der Software an Relevanz, ohne daß es hierauf allerdings entscheidend ankäme. Ohne das Wissen darum, was konkret vertraglich geschuldet war, konnte er nicht feststellen, ob die gelieferte Software mangelhaft war oder nicht (vgl. hierzu OLG Düsseldorf a.a.O. S. 364). Gleich unbrauchbar ist auch seine Methode, die Lauffähigkeit der Software zu prüfen, ohne daß ein Benutzerhandbuch vorlag; er hat dies auch nicht selbst versucht, hat also nicht auf den mit dem Programm nicht vertrauten Anwender abgestellt, sondern hat das Programm durch den Beklagten zu 1), den Programmierer des Programms, bedienen lassen: daß dieser das Programm starten konnte, besagt nichts darüber, ob es dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch entsprach. Bezeichnenderweise sah sich der von der Klägerin als Privatgutachter eingeschaltete Sachverständige S. ohne Anleitung außerstande, die Funktionsfähigkeit des Programms zu prüfen.

Unschädlich ist es entgegen der Ansicht der Beklagten, daß die Kläger in ihrer Fristsetzung vom 24.9.1991 nicht ausdrücklich auf das fehlende Pflichtenheft und Bedienungshandbuch abgestellt haben. Denn nach § 326 Abs. 1 BGB genügt (anders als bei dem Nachbesserungsanspruch nach § 634 Abs. 1 BGB, bei dem konkrete Mängel gerügt werden müssen) allein das Verlangen, die vertragliche Leistung binnen einer bestimmten Frist zu bewirken (BGH NJW-RR 1988, 311; OLG Düsseldorf a.a.O.; Palandt-Heinrichs, BGB, 52. Aufl., § 326 Rn 15). Die Nachfrist war auch angemessen, nachdem die von den Klägern zuvor mehrfach gesetzten Fristen fruchtlos verstrichen waren. Denn die Nachfrist soll dem Schuldner eine letzte Gelegenheit zur Vertragserfüllung geben und braucht daher nicht so bemessen zu werden, daß der Schuldner die noch gar nicht begonnene Leistung erst anfangen und fertigstellen kann (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O. Rn 16). Schließlich ergibt sich aus den Formulierungen im anwaltlichen Schreiben vom 24.9.1991 ("... empfehle ich unserer Mandantschaft, auf eine weitere Mitarbeit Ihrerseits zu verzichten und das Gerät entweder zurückzugeben ...") sowie dem Gesamtzusammenhang, in dem dieses Schreiben gefertigt wurde, hinreichend deutlich, daß die Kläger nach Ablauf der Frist die Leistung endgültig ablehnen würden.

3. Hard- und Software sind hier nach dem Willen der Parteien als einheitlicher Vertrag aufzufassen, so daß der Rücktritt sich auch auf die Hardware erstreckt. Den Klägern war für die Beklagten erkennbar an einer Gesamtlösung ihres Branchenproblems gelegen, Hard- und Software sollten nach dem unwidersprochenen Vortrag der Kläger aus einer Hand geliefert und dementsprechend gewartet werden; das dokumentieren auch die Zusammenfassung der Bestellung von Hard- und Software in einer Vertragsurkunde sowie die Tatsache, daß die Hardware nicht als Markenprodukt eines anderen Herstellers, sondern ebenfalls als ein Firmenprodukt der Beklagten bezeichnet ist. Schließlich übersteigt vorliegend der Preis der Software sogar den der Hardware; das macht deutlich, daß ihr die Hauptbedeutung zukam. Mit dem Wegfall der Softwareleistung konnten die Kläger kein Interesse mehr daran haben, die von den Beklagten gelieferten (nach ihren Worten "No Name" -) Computer zu behalten; kein anderer Lieferant will, wie sie vorgetragen haben, die nötigen Serviceleistungen für diese Geräte übernehmen. Für sie bestehen darüber hinaus auch keine durchsetzbaren Garantieansprüche mehr, nachdem die Beklagten ihre Firma liquidiert haben; auch aus diesem Grund sind die Kläger daher berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten (§§ 326 Abs. 1 S. 3, 325 Abs. 1 S. 2 BGB).

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)

*Fehlendes Handbuch:
Teilweise Nichterfüllung einer
Hauptpflicht*

*Unbrauchbare Untersuchungen
des Sachverständigen*

*Der Rücktritt erstreckt sich auch
auf die Hardware.*